

Nutzungsersatz im EBV

I. Nutzungsherausgabe bei Bösgläubigkeit, §§ 987, 990 BGB

Idee: Wer weiß oder damit rechnen muss, dass er die Sache herauszugeben hat, darf sie nicht so benutzen, wie eine eigene Sache

- => Wer
- verklagt ist (§ 987 BGB)
 - bei Besitzerwerb wusste oder wissen musste (§ 990 I 1 BGB)
 - oder später positiv erfährt (§ 990 I 2 BGB), dass er kein Recht zum Besitz hat,

der hat Nutzungen herauszugeben

Privilegierung durch Ausschluss der §§ 812, 818 I BGB gemäß § 993 I 2. Hs. BGB

Aber Durchbrechung des Privilegs in § 988 BGB:

Der unentgeltliche Besitzer ist *stets* zur Nutzungsherausgabe verpflichtet

Streitig ist Reichweite dieser Durchbrechung

Bsp.: Der geschäftsunfähige E veräußert sein Landgut an B. B ist bezüglich Wirksamkeit von Kaufvertrag und Übereignung gutgläubig und bringt Jahresernte ein. Nun verlangen die Erben des E Herausgabe der Ernte (RGZ 163, 348)

H.M.: Bei § 988 BGB (nur dort!) muss der *rechtsgrundlose* Besitzer dem unentgeltlichen Besitzer *gleichgestellt* werden

Anderenfalls entsteht schwerer Wertungswiderspruch:

Wäre nur das schuldrechtliche Grundgeschäft nichtig, käme Kondiktion nach §§ 812, 818 I BGB in Betracht; ist aber sogar auch das dingliche Erfüllungsgeschäft nichtig, dann wäre eine Kondiktion gemäß § 993 I 2. Hs. BGB gesperrt!

Der rechtsgrundlos besitzende Nichteigentümer darf aber nicht besser stehen als der rechtsgrundlos besitzende Eigentümer

A.A.: § 988 BGB ist dem Wortlaut nach nur auf den unentgeltlichen Besitzer anwendbar; es bleibt bei der Sperrwirkung des § 993 I 2. Hs. BGB

Die h.M. führt zu einer weitgehenden Beseitigung der Privilegierung bei Nutzungen; das Dilemma ist besser dadurch zu lösen, dass auch der rechtsgrundlose Eigentümer – entgegen § 818 I BGB – nicht zur Nutzungsherausgabe verpflichtet ist

(vgl. *Brehm/Berger*, Sachenrecht, 2. Aufl. 2006, § 8 Rn. 33)

II. Nutzungsherausgabe des unentgeltlichen Besitzers, § 988 BGB

s. O.

III. Herausgabe der Übermaßfrüchte, § 993 I 1. Hs. BGB

Ratio: Keine Privilegierung, da wirtschaftlich der Sachsubstanz zugehörig.

Bsp.: Waldbesitzer rodet den Wald, statt nur gewöhnlichen Holzeinschlag vorzunehmen